

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen zwischen der "PNL – Pepes New Line – Patrick Schoetzau" (im folgenden Anbieter genannt) und den Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossenen Verträgen, liegen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) zugrunde:

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für alle zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge gelten unsere AGB. Zu diesen zählen Geschäftsbereiche wie Fahrzeugaufbereitung, Autowäsche, Bootsaufbereitung, Folierungen, Wartungs- und Umbauarbeiten an Fahrzeugen/Booten, Reifendienste etc.
2. Alle Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, bedürfen der Schriftform. Von unseren AGB abweichende Vereinbarungen nehmen keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
3. Wenn eine oder mehrere Klauseln bzw. Absätze unwirksam sind, so bleiben die restlichen Klauseln und Absätze der AGB weiterhin gültig.
4. Für den Fall der Nichtzahlung bzw. nicht vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages wird schon jetzt ein Pfandrecht zugunsten des Anbieters "PNL – Pepes New Line", Inhaber Patrick Schoetzau, vereinbart.

§ 2

Terminvereinbarungen

1. Terminvereinbarungen sind im rechtlichen Sinne als Auftragserteilungen zu behandeln und werden als Solche anerkannt. Vor Durchführung einer Leistung durch den Anbieter, muss der Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung unterzeichnen oder per E-Mail an die dem Anbieter zugehörige E-Mail-Adresse abgeben. Diese ist unabhängig von der Terminvereinbarung.
2. Terminvereinbarungen werden mit Einverständnis vom Auftraggeber und Anbieter getroffen. Eilaufträge müssen von Auftraggeber als Solche vor Auftragsannahme deklariert werden. Eine solche Auftragsannahme behält sich der Anbieter vor, da diese sich nach der Auftragslage richtet.
3. Termine, seien sie schriftlich oder auch mündlich vereinbart, sind unverbindlich. Ansprüche jeglicher Art können aus einer Terminvereinbarung, insbesondere aus dem Nichteinhalten oder der zeitlichen Verzögerung von Terminen beiderseits nicht abgeleitet werden. Sofern der Auftraggeber das Fahrzeug/Boot nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, ist es dem Anbieter freigestellt, die Erledigung anderweitiger Aufträge zu übernehmen. Eine alsbaldige Erledigung der Dienstleistung für den Auftraggeber ist von dem Anbieter besonders in diesen Fällen nicht geschuldet. Auch in anderen Fällen kann der Auftraggeber aus der Nichteinhaltung bzw. nicht termingerechten Erledigung der Aufträge keinerlei Rechte, insbesondere keine Schadenersatzansprüche herleiten.
4. Das Fahrzeug/Boot sollte bei Übergabe keine losen Teile aufweisen. Wertsachen oder andere Gegenstände müssen vorher entfernt werden. Es können keine Schadenersatzansprüche gegen den Anbieter und dessen Mitarbeiter, bei fehlenden oder nicht zum Fahrzeug gehörenden

Teilen oder Wertsachen, geltend gemacht werden. Der Auftraggeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, auf etwaige Schäden und/oder Ausbesserungsarbeiten, die am Fahrzeug vorgenommen worden sind, hinzuweisen.

5. Bei der Fahrzeug-/Bootabnahme ist der Auftraggeber oder sein Beauftragter verpflichtet, sich sofort bei Abholung vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs/Boots und von der Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Leistungen zu überzeugen. Mit der Zahlung des Rechnungsbetrages, als auch durch die schriftliche Abnahme vor Ort, gilt das Fahrzeug/Boot als ordnungsgemäß abgenommen und die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt.

§ 3

Reklamationen

1. Die durchgeführten Leistungen des Anbieters werden zusammen mit dem Auftraggeber bei Übergabe des Fahrzeugs/Boots überprüft. Reklamationen können ausschließlich nur nach erbrachter Leistung geltend gemacht werden. Der Anbieter hat das ausdrückliche Recht zur Nachbesserung, sofern die Reklamation berechtigt ist.

2. Bei Karosseriearbeiten oder Beilackierungen muss mit leichten Farbunterschieden gerechnet werden. Durch technische Umstände können Farbabweichungen in Ton und Helligkeit auftreten. Durch Umwelteinflüsse und Herstellerverfahren können Farbabweichungen geringfügig nicht ausgeschlossen werden. Der Anbieter bemüht sich, diese Abweichungen bestmöglich am Fahrzeug/Boot anzugleichen. Hierüber wird der Auftraggeber vorab informiert und bestätigt dies auf dem Auftragsformular. Sollte es durch technische Umstände nicht möglich sein Dellen ohne Lackieren, also Ausbeulen, hundertprozentig zu entfernen, gilt die Leistung dennoch als erfolgreich erbracht.

3. Reklamationen sind vom Geschädigten vor Ort und unverzüglich im Beisein des Anbieters schriftlich festzuhalten.

4. Reklamationen, die sich auf die Beschädigung am Fahrzeug/Boot durch den Anbieter beziehen bzw. verursacht sein könnten, müssen unverzüglich fotografisch dokumentiert werden. Anderweitig ist eine Anerkennung der Reklamation nicht möglich.

5. Im Nachhinein können Reklamationen und/oder Schadensersatzansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht anerkannt werden

6. Der Erfüllungsort für Nachbesserungen und oder Garantieansprüche ist die Geschäftstätte des Anbieters Roßtaler Straße 3, 91126 Schwabach, soweit nicht anders beschrieben.

§ 4

Haftung und Garantie

1. Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers können nur geltend gemacht werden, wenn dem Anbieter oder einem seiner Mitarbeiter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

2. Bei Lackschäden, die durch den Anbieter verursacht werden und ihren Ursprung in schadhafte Lacken haben, wie z.B. durch Steinschlag, Lackabplatzungen, schlecht verarbeiteten Lacken, Kratzern oder undefinierbaren Materialien und Schichtaufbauten etc., können keine Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter und dessen Mitarbeiter geltend gemacht werden.

3. Bei stark verschmutzten Innenausstattungen, die Flecken oder Blessuren aufweisen, können leicht aggressive Chemikalien eingesetzt werden. Dies kann zu Farbverblassungen und Abweichungen führen. Der Auftraggeber muss vor der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung hierüber informiert werden. Wird eine Durchführung dieser Arbeiten dennoch gewünscht, wird durch seine Unterschrift auf dem Auftragsformular jegliche Haftung seitens des Anbieters ausgeschlossen.

4. Die Haftung für alle Schäden am Fahrzeug/Boot, die vom Anbieter an dem betreffenden Fahrzeug/Boot vorhanden waren (z.B. Karoserieschäden, Kratzer und Beulen, schadhafte Felgen, Antennen, Außenspiegel, Gelcoatschäden, GFK-Schäden, Folierungsschäden, loses und schadhafte Interieur oder Zubehör, welches im Vorfeld schlecht bzw. unfachmännisch angebracht wurde, etc.) oder durch die Arbeiten am Fahrzeug/Boot vergrößert wurden, wird nicht übernommen.

5. Motor- und Motorenraumwäsche werden nur an Fahrzeugen/Booten mit einwandfreier Elektroabdichtung durchgeführt. Bei Ausfällen übernimmt der Anbieter keinerlei Haftung. Mit der Auftragsstellung zur Motor- und Motorenraumwäsche bestätigt der Auftraggeber die einwandfreie Elektroabdichtung im Motorenraum und seines Fahrzeugs/Boots.

6. Bei Rostentfernung kann keine Garantie gegen eine Wiederrostung gegeben werden

7. Bei Lackschichtaufbauten durch den Anbieter, insbesondere bei der Osmose und Antifoulingbehandlung, besteht immer die Gefahr der vorzeitigen Ermüdung oder Unverträglichkeit von den aufgetragenen Produkten sowie von den Umwelteinflüssen (z.B. Geschwindigkeit von Booten, Wasserverweilzeit, Tiefgang des Boots, Wasserart und Bestandteile). Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für die Langlebigkeit und Verträglichkeit der Produkte untereinander sowie schon vorhandener Produkte. (z.B. Grundierung in alter oder neuer Verbindung mit einem Antifoulinglack). Die Haftung für Folgeschäden oder Entfernung bei Unverträglichkeit zweier Komponenten ist ausgeschlossen.

8. Felgen Reparaturen dienen nur zu kosmetischen Zwecken. Technische Eigenschaften wie Rundlauf oder Höhengschlag werden nicht überprüft. Der Auftraggeber hat sich im Vorfeld zu versichern, ob es sich bei dem Schaden um eine rein kosmetische Aufbereitung handelt.

9. Bei empfindlichen Elektrobauteilen (z.B. Alarmanlagen, Auto-HiFi, etc.) ist der Auftraggeber verpflichtet, diese im Vorfeld, also vor Ausführung der Arbeiten an seinem Fahrzeug/Boot, dem Anbieter zu melden bzw. dies auf der Auftragsbestätigung schriftlich zu vermerken, da sonst gegen den Anbieter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

10. Reifen, Folien, Rennsport- und Motortuningteile sind aus der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen. Diese sind ausgeschlossen, wenn der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt, überbeansprucht oder in jeglicher Weise bearbeitet worden ist, in den Kaufgegenstand fremde Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Anbieter nicht genehmigt hat, der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt hat oder der Auftraggeber den Kaufgegenstand für motorsportliche Zwecke eingesetzt bzw. in ein entsprechendes Fahrzeug/Boot verbaut hat. Auch natürlicher Verschleiß schließt Rechte des Auftraggebers bei Mängeln aus. Für Inkompatibilitäten zu Fremdprodukten wird keine Haftung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Produkte des Anbieters für Höchstleistungen bei kurzer Lebensdauer konstruiert sind. Demnach können Teile nach kurzer Zeit verbraucht sein, ohne dass ein Sachmangel vorliegt. Mangelhafte Ware kann der Anbieter nach Prüfung und nach dessen Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen oder durch Gutschrift vergüten. Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese für ihn nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann oder dem Anbieter unmöglich geworden ist. Die Nacherfüllung beschränkt sich auf die Ware. Ein-, Aus-, Umbaukosten oder Abschleppkosten, Gutachter, Leihfahrzeug/Leihboot, Reisekosten, Übernachtungskosten usw. werden nicht übernommen.

11. Gewährleistung greift nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Dabei gilt als vereinbarte Leistung des Anbieters die Durchführung der Reinigungsarbeiten, geschuldet wird nicht der Erfolg der Reinigung. Die Leistung gilt somit auch als erbracht, wenn der Reinigungserfolg aufgrund von Lackmängeln, sonstigen Mängeln, extremer Verschmutzung oder Ähnlichem, trotz fachgerechter Durchführung der Arbeiten sich nicht einstellt.

12. Bei Leistungen unter freiem Himmel, im speziellen Fahrzeug- und Bootsaufbereitung (Lackaufträge und Politurarbeiten), kann es zu schadhafte Reaktionen durch Sonneneinstrahlung oder hohe Luftfeuchtigkeit kommen. Sind die Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers dennoch, aufgrund der Größe des Fahrzeuges/Bootes oder durch verbleib am Liegeplatz, unter freiem Himmel zu erbringen, wird keine Haftung für die ausgewiesene Standfestigkeit der Materialien oder eventuellen Oberflächenschäden übernommen. Der Anbieter hat den Auftraggeber auf diesen Umstand insbesondere hinzuweisen, dies ist auch auf dem Auftragsformular schriftlich zu fixieren.

§ 5

Formalitäten und schriftliche Absicherung

1. Vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten am Fahrzeug/Boot, müssen die Auftragsformulare vom Auftraggeber unterzeichnet werden. Hierzu gehören neben der Auftragsbestätigung ggf. eine Beschreibung der vorhandenen Schäden am Fahrzeug/Boot. Diese dienen der rechtlichen Absicherung des Auftraggebers und des Anbieters sowie dessen Mitarbeitern.

2. Der Anbieter behält sich rechtliche Schritte gegen den Auftraggeber vor, wenn dieser Schadensersatzansprüche nach Abschluss des Auftrags geltend machen möchte, die sich auf bereits vor der Ausführung des Auftrags vorhandene Schäden beziehen.

3. Mit der Unterzeichnung dieser Formulare bestätigt der Kunde ihre Richtigkeit. Zugleich werden durch die Unterzeichnung auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die ggf. auf der Auftragsbestätigung festgehaltenen außerordentlichen Vereinbarungen akzeptiert und anerkannt.

4. Bei mündlichen Vereinbarungen akzeptiert der Kunde nach Schlüsselübergabe auch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 6

Zahlungsbedingungen/Zahlungsvereinbarungen

1. Unsere Leistungen erfolgen grundsätzlich gegen Barzahlung oder nach Vereinbarung auf Rechnung mit Überweisung.

2. Zahlungsbedingungen sind vom Auftraggeber so zu akzeptieren, wie sie auf der Auftragsbestätigung vermerkt sind.

3. Nach vorheriger mündlicher Vereinbarung sind Ausnahmefälle möglich, müssen jedoch auf der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten werden, da sie sonst unwirksam werden.

4. Hat der Anbieter Ware oder Verbrauchsmittel speziell für einen Auftraggeber erworben, so hat der Auftraggeber den vollen Preis dieser Ware auch zu erstatten, wenn die Leistung wegen Auftragsstornierung oder Terminverschiebung durch den Auftraggeber nicht oder erst erheblich später erbracht werden kann.

5. Der Anbieter behält sich vor, eine Abschlagszahlung, Anzahlung oder Vorkasse für Leistungen zu veranschlagen. Dies ist schriftlich auf dem Auftragsformular festzuhalten und in der Abschlussrechnung gesondert auszuweisen.

§ 7

Preise / Pauschalpreise

1. Die Preise des Anbieters sind im Allgemeinen abhängig vom Zustand bzw. vom Verschmutzungsgrad des Fahrzeugs/Boots. Alle angegebenen Preise, sofern Sie nicht mit dem Kunden abgesprochen sind, entsprechen Fahrzeugen/Boote mit normalem Verschmutzungsgrad.

2. Alle Preise sind Endpreise und enthalten gem. § 19 Abs. 1 UStG keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Neben den Endpreisen fallen je nach Versandart weitere Kosten an, die vor Versendung der Bestellung angezeigt werden. Besteht ein Widerrufsrecht und wird von diesem Gebrauch gemacht, trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

3. Preisangaben auf Informationsunterlagen, sowie der Webseite des Anbieters dienen der Orientierung und sind unverbindlich. Der Endpreis kann je nach Fahrzeug- und Bootszustand stark von den Orientierungspreisen abweichen.

4. Extreme Verschmutzungen wie z.B. Farben, Tierhaare, Fäkalien, etc., bei denen eine spezielle Behandlung erforderlich ist, kann ein Aufpreis geltend gemacht werden, welches unabhängig von Pauschalpreisen oder Angeboten ist. Aufpreise müssen auf dem Auftragsformular schriftlich festgehalten werden. Sollten stärkere Verschmutzungen erst während der Reinigung bemerkt bzw. festgestellt werden, so ist der Kunde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Auftragserteilung gegen Mehrkosten kann hierbei telefonisch erteilt werden.

5. Die endgültigen Preise der Dienstleistung werden vor Beginn der Arbeiten festgelegt und auf dem Auftragsformular festgehalten bzw. vermerkt.

6. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Anbieters.

§ 8

Fahrzeug- Bootsüberführung

1. Der Anbieter bietet die Fahrzeug-/Bootsüberführung (Abholung und Zustellung) als Dienstleistung dem Auftraggeber an. Der Preis für die Überführung ist nicht in der eigentlichen Dienstleistung enthalten und wird vor Auftragsannahme mit dem Auftraggeber abgesprochen.

2. Die Abholung erfolgt ausschließlich nur von den Mitarbeitern des Anbieters. Bei Abholung ist ein Übernahmeformular auszufüllen. Dieser beinhaltet Stammdaten des Auftraggebers, die durchzuführenden Tätigkeiten sowie den Gesamtpreis. Schäden am Fahrzeug/Boot sind sofort schriftlich festzuhalten. Gleichzeitig dient diese als Übernahmebestätigung für den Auftraggeber. Die Zustellung erfolgt ebenfalls durch einen Mitarbeiter des Anbieters.

3. Das Fahrzeug/Boot des Auftraggebers ist während der Überführung über die Betriebshaftpflichtversicherung des Anbieters versichert. Sie beginnt mit der Abholung und endet

mit der Übergabe.

§ 9

Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Schwabach oder nach Vereinbarung.

2. Gerichtsstand ist Schwabach.

3. Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

4. Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Bedingungen rechtsunwirksam werden, so wird die betroffene Klausel durch eine andere ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Alle anderen Bedingungen verlieren durch die Rechtsungültigkeit ein oder mehrerer Bedingungen nicht ihre Gültigkeit. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht.